

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und gegenwärtige Situation.....	3
3.	Planverfahren	4
4.	Übergeordnete Planungen und vorhandenes Planungsrecht.....	4
4.1.	Darstellung in der Landes- /Gebietsentwicklungsplanung.....	4
4.2.	Flächennutzungsplan.....	5
4.3.	Bebauungsplan Nr. 24 „Rauschenberg 3“	5
5.	Bebauungskonzept.....	6
6.	Inhalt des Bebauungsplanes.....	6
6.1.	Art der baulichen Nutzung	6
6.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	6
6.3.	Überbaubare Fläche	6
6.4.	Erschließung	6
7.	Belange des Umwelt- und Artenschutzes	7
7.1.	Gesetzliche Grundlagen.....	7
7.2.	Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege	7
7.2.1.	Menschen und menschliche Gesundheit	9
7.2.2.	Tiere.....	9
7.2.3.	Pflanzen	9
7.2.4.	Boden.....	9
7.2.5.	Wasser.....	9
7.2.6.	Klima und Luft.....	9
7.2.7.	Landschaft	9
7.2.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter	10
7.2.9.	Biologische Vielfalt	10
7.2.10.	Wechselwirkung	10
7.3.	Belange des Artenschutzes.....	10
8.	Sonstige Belange	11
8.1.	Ver- und Entsorgung.....	11
8.2.	Altlasten / Kampfmittel	11
8.3.	Bodendenkmäler, Bodenfunde	12
8.4.	Immissionsschutz	12
8.	Monitoring.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2: Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“	3
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ohne Maßstab)	5
Abbildung 4: Darstellung der Planfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense	5
Abbildung 5: Plangebiet innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“	6
Abbildung 6: Aktuelle Flächennutzung des Änderungsbereiches	11
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten LANUV	8

1. Anlass und Ziele der Planung

Für das Plangebiet gilt zurzeit die Gestaltungsfestsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“. Es ist festgesetzt, dass Einfriedungen nur in Form von Anpflanzungen zulässig sind. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune bis zu einer Höhe von 75 cm unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Die dargestellten Sichtschutzanlagen sind zulässig und stellen keine Einfriedungen dar.

Nach Anfragen durch Anlieger des anliegenden Plangebiets beim Kreis Soest, hat der Kreis die Frage an die Gemeinde weitergeleitet, ob die Festsetzung der Einfriedung noch zeitgemäß ist. Die Gemeinde hat festgestellt, dass die Festsetzung der Einfriedung nicht mehr zeitgemäß ist und somit eine Änderung erfolgen soll.

Eine Gestaltungsvorschrift über die zulässigen Einfriedungen, wurde im Entstehungszeitraum des Bebauungsplanes häufiger in die Bebauungspläne aufgenommen. Heutzutage sind solche Vorschriften nicht mehr zeitgemäß und werden in den neu aufgestellten Bebauungsplänen nicht mehr getroffen. Eine allgemeine Beschränkung für die Einfriedungen besteht bereits durch die gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW sowie die Bauordnung NRW. Da außerdem die Gestaltungsvorgabe im Baugebiet teilweise nicht beachtet wird, soll die gesamte Gestaltungsvorgabe ersatzlos gestrichen werden. Eine Ausnahme für den Einzelfall wäre nicht sinnvoll.

2. Räumlicher Geltungsbereich und gegenwärtige Situation

Der Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“ im Ortsteil Bremen.

Im Norden: Im Norden grenzt der Änderungsbereich an Wohnbebauung des Rauschenbergs an.

Im Osten: Östlich grenzt das Plangebiet an die Pastoratsstraße und an einen Fußweg an.

Im Süden: Im südlichen Bereich des Plangebiets grenzen die Straßen „Pastoratsstraße“ und „Lambertusring“ an.

Im Westen: Im Westen grenzt Wald an das Plangebiet.



Abbildung 1: Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“

3. Planverfahren

Durch diese Änderung soll folgende Gestaltungsvorschrift des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“:

„Einfriedungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune bis zu einer Höhe von 75 cm unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Die dargestellten Sichtschutzanlagen sind zulässig und stellen keine Einfriedungen dar.“

ersatzlos gestrichen werden.

Da bei der vorliegenden Bauleitplanung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung geht, kann das Planänderungsverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin muss der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Wird nach § 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB ist im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abzusehen - § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

4. Übergeordnete Planungen und vorhandenes Planungsrecht

4.1. Darstellung in der Landes- / Gebietsentwicklungsplanung

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis weist für das Plangebiet einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz aus.

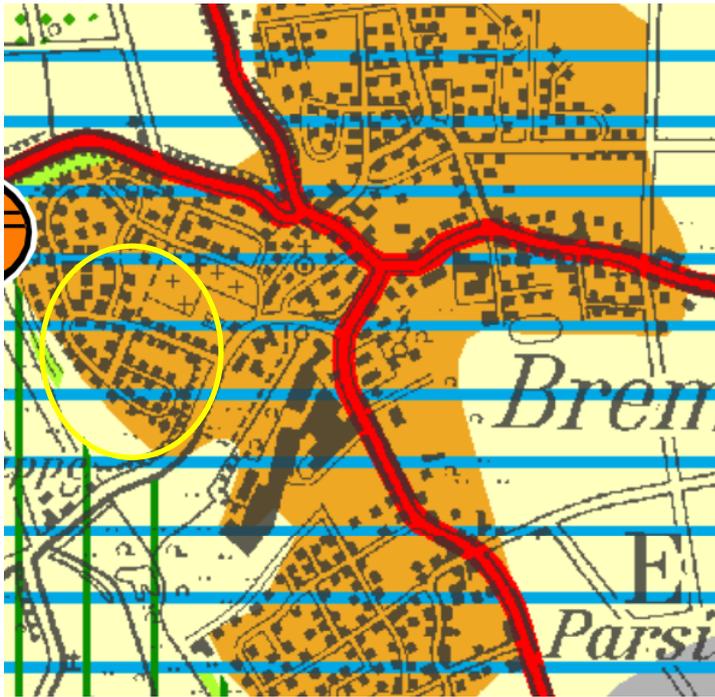


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ohne Maßstab)

4.2. Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense setzt für den Änderungsbereich Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) fest. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht notwendig.

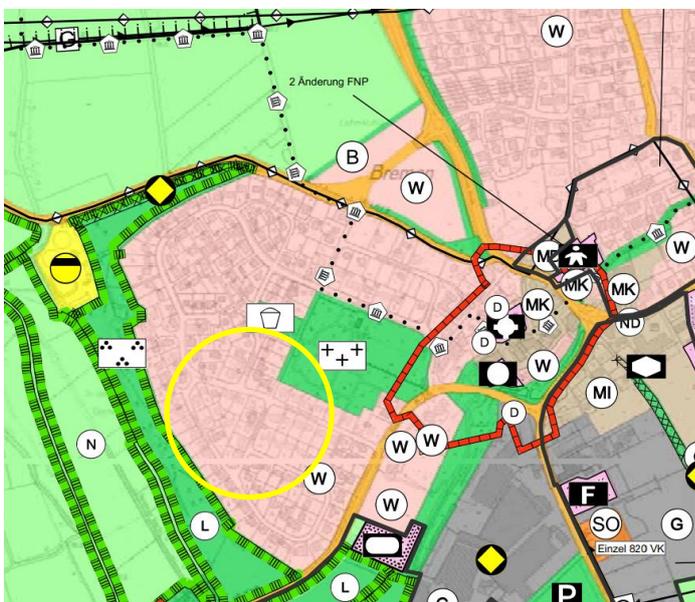


Abbildung 3: Darstellung der Planfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense

4.3. Bebauungsplan Nr. 24 „Rauschenberg 3“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“.



Abbildung 4: Plangebiet innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“

5. Bauungskonzept

Die Aufhebung der Gestaltungsvorschrift wird von der Gemeindeverwaltung positiv unterstützt, da die Vorschrift über die Einfriedung als veraltet angesehen wird. Im Baugebiet ist diese Vorschrift überwiegend nicht eingehalten worden. Eine städtebauliche Einfügung in die Umgebung ist somit gegeben. Zudem wurde im angrenzenden Baugebiet (Nr. 24 „Rauschenberg 3“) dieselbe Festsetzung zur Einfriedung getroffen. Ebenfalls wurde nach Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung festgestellt, dass diese Festsetzung nicht zeitgemäß ist. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rauschenberg 3“ wird die Festsetzung zu der Einfriedung aufgehoben.

Um den Eigentümer mehr Freiheiten zu überlassen hat die Verwaltung sich dazu entschieden, den Bebauungsplan allgemein zu ändern und keine vohabenbezogene Änderung durchzuführen.

Durch diese Änderung werden die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1. Art der baulichen Nutzung

Der Bau von Einfriedungen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen. Die Beschränkungen aus dem Bebauungsplan fallen ersatzlos weg.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der Bebauung erfährt durch diese Planung keine Änderung.

6.3. Überbaubare Fläche

Durch die Änderung werden die überbaubaren Grundstücksflächen nicht verändert.

6.4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen.

7. Belange des Umwelt- und Artenschutzes

7.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist zulässig, wenn durch die Planänderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 24 „Rauschenberg 3“) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wenn durch die Änderung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen und wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Dies trifft auf die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Rauschenberg I“ zu. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten; es sind die Vorschriften zum § 1a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen.

7.2. Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Auch gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet werden kann.

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können- bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Plangebiet gemäß des LANUV den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäuden“, zuzuordnen. Für diese Lebensraumtypen wird in dem Messtischblatt 4413 (Quadrant 4) folgende planungsrelevante Arten mit einem Hauptvorkommen genannt¹:

	KlGehoel	Gaert	Geb
Säugetiere			
Zweifarbfladermaus	(Na)	Na	FoRu
Vögel			
Habicht	(FoRu), Na	Na	
Sperber	(FoRu), Na	Na	

Baumpieper	FoRu		
Waldohreule	Na	Na	
Steinkauz	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Mäusebussard	(FoRu)		
Bluthänfling	FoRu	(FoRu), (Na)	
Kuckuck	Na	(Na)	
Mehlschwalbe		Na	FoRu!
Kleinspecht	Na	Na	
Baumfalke	(FoRu)		
Turmfalke	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter	FoRu!		
Feldschwirl	FoRu		
Nachtigall	FoRu!	FoRu	
Rotmilan	(FoRu)		
Feldsperling	(Na)	Na	FoRu
Rebhuhn		(FoRu)	
Girlitz		FoRu!, Na	
Turteltaube	FoRu	(Na)	
Waldkauz	Na	Na	FoRu!
Star		Na	FoRu
Schleiereule	Na	Na	FoRu!

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten LANUV²

Na,FoRu =Funktion des Lebensraumes, als Nahrungsbereich Na, als Fortpflanzungs- und/oder Ruhebereich FoRU, in eingeschränkter Form, (Na), (FoRu)

² LANUV Geschützte Arten in Nordrheinwestfalen

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44134?kl_gehoel=1&g_aert=1&gebaeu=1 (Stand Mai 2024)

7.2.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit zu erwarten.

7.2.2. Tiere

Rodungs- und Räumungsarbeiten sind, um Beeinträchtigungen der potenziell vorhandenen Avifauna zu vermeiden, nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Höhere pflanzliche Einfriedungen könnten mehr Lebensraum für Tiere bieten. Das Ersetzen von pflanzlichen Einfriedungen könnte jedoch zu einer Verminderung des Lebensraumes führen. Die Veränderungen wären jedoch kaum bemerkenswert.

7.2.3. Pflanzen

Es sind keine nennenswerten, negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7.2.4. Boden

Die Planänderung betrifft lediglich die zulässigen Einfriedungen und berührt daher keine Belange des Bodens.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

7.2.5. Wasser

Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen, sodass das Schutzgut Wasser nicht beeinträchtigt wird.

7.2.6. Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

7.2.7. Landschaft

Da sich durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht ändern, bestehen auch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

7.2.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Belange von Kultur- und anderen Sachgütern werden durch die Planänderung nicht berührt. Entsprechend sind durch die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

7.2.9. Biologische Vielfalt

Durch die Planänderung kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

7.2.10. Wechselwirkung

Bedingt durch die Tatsache, dass sich die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung nicht signifikant im Vergleich zu den bestehenden Festsetzungen ändern, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten. Auch die Wechselwirkungen untereinander sind nicht betroffen. Auf die jeweiligen Verhinderungsmaßnahmen (z.B. Schutzgüter Tiere und Pflanzen) wird verwiesen.

7.3. Belange des Artenschutzes

Der Änderungsbereich ist zum Großteil bebaut und mit Einfriedungen versehen, die teilweise nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht. Diese Einfriedungen würden nach dieser Änderung keinen Verstoß mehr darstellen.

Die vorhandenen Grünflächen im Nahbereich des Änderungsbereiches stellen zwar einen potenziellen Nahrungsraum für verschiedene Arten dar, sind aber kleinflächig (Grünflächen) und eingebettet bzw. unmittelbar angrenzend in die Strukturen des umgehenden Siedlungsraums, die durch Wohnbebauung geprägt sind. Daher sind diese Flächen nicht als Sonderbiotop oder essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

Aufgrund der Lage der betroffenen Flächen (s.o.), ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht zu vermuten. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Planung keine gravierenden Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes in diesem Bereich ergeben und die folgenden Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden können:

- *§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG*: Nachstellen, fangen, verletzen oder töten wild lebender Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- *§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG*: Erhebliche Störungen der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert;
- *§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG*: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten;
- *§ 44 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG*: Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen.

Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Ab. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollte berücksichtigt werden, dass

eine evtl. Gehölzreduzierung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, also zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres, erfolgt.

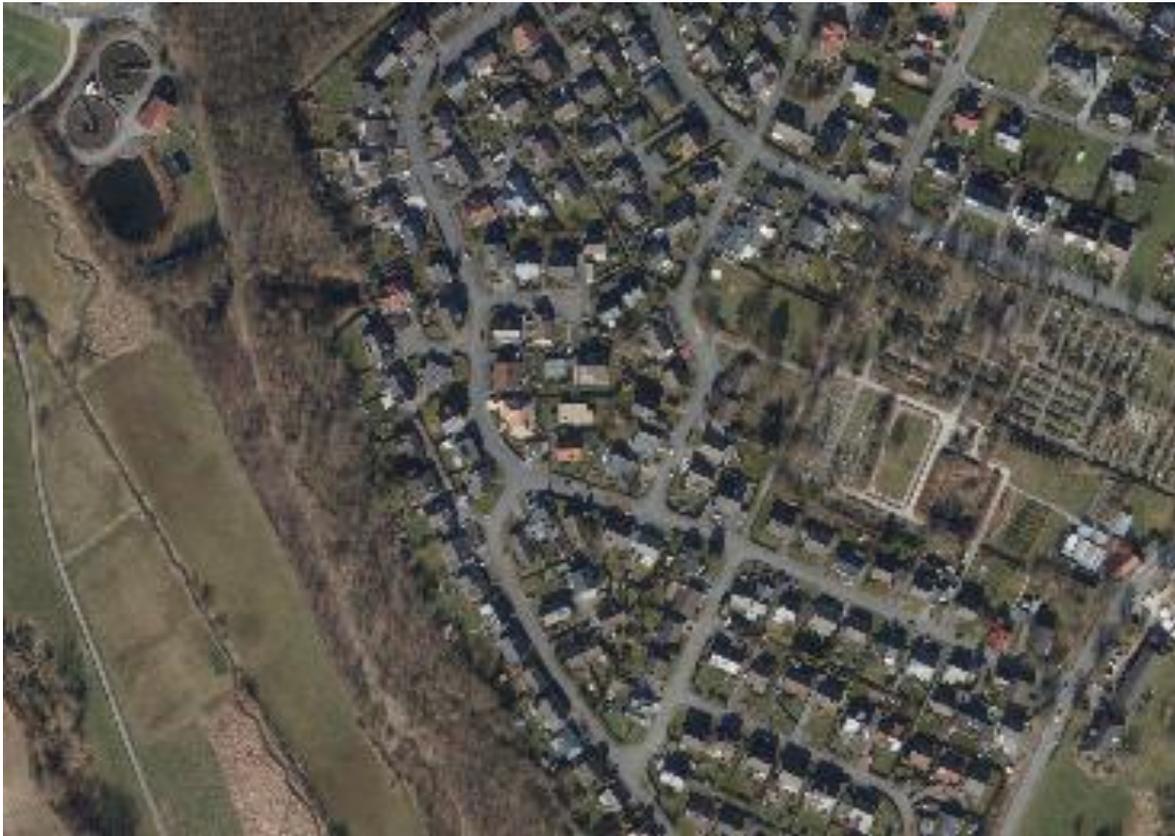


Abbildung 5: Aktuelle Flächennutzung des Änderungsbereiches

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes Folgendes ist zu berücksichtigen: Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationstatbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen auf Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

8. Sonstige Belange

8.1. Ver- und Entsorgung

Die Veränderung der Vorschrift für die Einfriedung hat keine Auswirkung auf die Ver- und Entsorgung.

8.2. Altlasten / Kampmittel

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die

Gemeinde Ense (02938/980-170) und / oder Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen – Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (02331/6927-0 oder 6927-3880) oder außerhalb der Dienstzeiten (02931/82-2281) zu verständigen.

8.3. Bodendenkmäler, Bodenfunde

Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen nicht vor. Dennoch wird folgender Hinweis zum Verhalten bei kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Sollten beim Vollzug der Planung Bodendenkmäler gefunden werden, ist dies der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-9375-0, Fax 02761/93752-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband WestfalenLippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Absatz 4 DSchG NW).

Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umgebungsbereich befinden sich keine Denkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Ense eingetragen sind.

8.4. Immissionsschutz

Durch die Planänderung sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Immissionen zu erwarten. Somit werden keine Immissionsschutzmaßnahmen vorgeschrieben.

8. Monitoring

In der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB, erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Gemeinde Ense in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Soest. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Quelle:

LANUV Geschützte Arten in Nordrheinwestfalen
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44134?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1 (Stand Mai 2024)

Ense, den

(Rainer Busemann)

Bürgermeister